

# TOP:

**Der Bürgermeister**

## Beschlussvorlage

Kämmerin

**Vorl.Nr.:** V/2022/0706

**Datum:** 08.06.2022

Gremium	Sitzung am		
Rat	22.06.2022	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2019

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim nimmt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 gem. § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Kenntnis und verweist ihn gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen und dem Rat gemäß § 96 GO NRW zur Beschlussfassung vorzulegen.

### Begründung

Die Stadt hat gemäß § 95 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 38 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist, aufzustellen. Dabei muss unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt und erläutert werden.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Anhang ist gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 46 bis 48 sowie ein Eigenkapitalspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen. Des Weiteren ist dem Jahresabschluss nach § 49 KomHVO ein Lagebericht beizufügen.

Nach § 95 Absatz 5 GO NRW leitet der Bürgermeister den von der Kämmerin aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zu.

**Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 wird bis zur Sitzung des Rates in das Ratsinformationssystem eingestellt.**

Der Rat verweist den Entwurf der Jahresrechnung zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Der durch die örtliche Rechnungsprüfung vorgeprüfte Jahresabschluss wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenfassen bzw. die Versagung des Bestätigungsvermerkes ganz oder teilweise aussprechen. Im letzteren Falle ist dem Bürgermeister die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Die Feststellung und Verwendung des Jahresergebnisses 2019 obliegt im Anschluss an das Verfahren gem. § 96 GO NRW dem Rat.

Meckenheim, den 08.06.2022

Pia-Maria Gietz  
Kämmerin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen